

DER RAT DER SAMTGEMEINDE IST IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG
VOM (AZ:) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN / MASS-
GABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.
DIE ÄNDERUNG NR. 31 HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN
VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT.

SÖGEL , DEN

.....
SAMTGEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG NR. 31 IST GEMÄSS § 6 ABS. 6 BAUGB
AM 31.05.1989 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES EMSLAND
BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DIE ÄNDERUNG NR. 31 IST DAMIT AM 31.5.1989 WIRKSAM GEWORDEN.

SÖGEL , DEN 31.5.1989

W. Lesemann
.....
SAMTGEMEINDEDIREKTOR i. V.

INNERHALB EINES JAHRES NACH WIRKSAMWERDEN DER ÄNDERUNG
NR. 31 IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS - ODER FORMVORSCHRIFTEN
BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG NR. 31 GEMÄSS § 215 (1) SATZ 1
BAUGB. NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

SÖGEL , DEN

.....
SAMTGEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG
SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT -
GELTEND - GEMACHT WORDEN.

SÖGEL , DEN

.....
SAMTGEMEINDEDIREKTOR

31. ÄNDERUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
SAMTGEMEINDE SÖGEL
GEMEINDE HÜVEN
LANDKREIS EMSLAND

M. 1 : 5000

.....
DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM

pb

PLANUNGSBÜRO HÜTKER

OSNABRÜCK DEN 16.02.1989

pb

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTEBAU - SANLEITPLANUNG
4500 OSNABRÜCK - HOBBENBERGER STR. 16 - TEL. 65098/97

17. März 1988
~~17. Mai 1988~~

DER RAT DER SAMTGEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM
DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS.1 BAUGB AM **25. Okt. 1988**
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

SÖGEL ,DEN **25. Okt. 1988**

[Handwritten Signature]

[Handwritten Signature]

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER i.V.

SAMTGEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: DEUTSCHE GRUNDKARTE 1:5000
BLATT NR.
BLATTNAME:

HERAUSGEBERVERMERK: HERAUSGEGEBEN NIEDERS LANDESVERWALTUNGSAMT -
AUSGABEJAHR: LANDESVERMESSUNG

ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT
AM
A.Z.:

DER RAT DER SAMTGEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM **13. Dez. 1988**

DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG NR.31 UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTS
ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS.2
BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM **14. Dez. 1988**
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DER ÄNDERUNG NR.31 UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTS
HABEN VOM **27. Dez. 1988** BIS **30. Jan. 1989** GEMÄSS § 3 ABS.2 BAUGB
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SÖGEL ,DEN **30. Jan. 1989**

[Handwritten Signature]

SAMTGEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER SAMTGEMEINDE HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND
ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS.2 BAUGB DIE ÄNDERUNG NR.31
NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IN SEINER SITZUNG AM **9. Feb. 1989**
SCHLOSSEN.

SÖGEL ,DEN **9. Feb. 1989**



[Handwritten Signature]

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER i.V.

SAMTGEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG NR.31 IST MIT VERFÜGUNG (AZ: **309.9-2M01-54047**)
VOM HEUTIGEN TAGE ~~UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN GEMÄSS § 6~~
BAUGB GENEHMIGT. ~~DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG~~
~~DER STADT VOM GEMÄSS § 6 ABS.3 BAUGB VON DER~~
~~GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.~~

Oldenburg ,DEN **26./4.89**

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE : **Bez. - Reg. Weser -**

Im Auftrage

[Handwritten Signature]



AUF GRUND DES §1 ABS.3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG
DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253)
UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG
VOM 22.05.1982 (NDS. GVBL. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM
26.11.1987 (NDS. GVBL. S. 214)

HAT DER RAT DER SAMTGEMEINDE SÖGEL

DIESE ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG BESCHLOSSEN.

SÖGEL DEN 9. Feb. 1989


SAMTGEMEINDEDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.05.1981

D = DARSTELLUNG

V = VERMERK

N = NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

GRÜNFLÄCHEN

D V N

x		
---	--	--



SPORTFLÄCHE

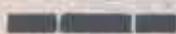


TENNIS

SONSTIGE PLANZEICHEN

D V N

x		
---	--	--



GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DER ÄNDERUNG

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



AU
DE
UN
VO
26

HA
DIE

P
PL
D
V
N

G
D

S
D



Erläuterungsbericht

zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde **Sögel**
Gemeinde **Hüven**
Landkreis Emsland

1. Allgemeines

Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitende Bauleitplanung die Entwicklungsplanung der Samtgemeinde mit ihren Mitgliedsgemeinden für einen Zeitraum von 8 bis 12 Jahren dar. Breits innerhalb dieser Zeit müssen seine Entwicklungsvorgaben immer wieder überprüft und den zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten angepaßt werden.

Dieses führt immer wieder dazu, daß Änderungen und Ergänzungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

So konnte die Entwicklung des Tennissportes während der Aufstellung des Flächennutzungsplanes noch nicht abgesehen werden.

2. Planungserfordernis

Da in der Zwischenzeit aber der Tennissport sich im Gemeindegebiet Hüven entwickelt hat und sein Bestand abgesichert und in Zukunft auch ergänzt und erweitert werden soll, ist es erforderlich eine Fläche für Tennissport in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

3. Lage des Gebietes

Nördlich der Kreisstraße 138, östlich einer vorhandenen Gaststätte hat sich in der Gemeinde Hüven ein Tennisverein etabliert und einen Tennisplatz ausgebaut. Die genaue Lage ergibt sich aus der Planzeichnung. Sie ist durch das Wegekrenz ausreichend kenntlich gemacht.

4. **Planungsabsichten**

Nördlich der Kreisstraße 138 ist auf einer ca. 50 x 70 m großen Fläche ein Tennisplatz angelegt worden, dessen Bestand und Entwicklungsmöglichkeiten durch die Darstellung im Flächennutzungsplan aufgenommen abgesichert und einer zukünftigen Entwicklung zugeführt werden soll. Insbesondere ist es notwendig in Verbindung mit dem Tennisplatz hier auch ein Umkleidegebäude mit Sanitäreinrichtungen zu erstellen, um die nötige Infrastruktur zu schaffen. Dieses ist insbesondere notwendig, weil andere Umkleideräume durch benachbarte sportliche Anlagen nicht gegeben sind.

5. **Verkehrliche Erschließung**

Das Gebiet wird durch die im Westen gelegene Gemeindestraße erschlossen. Flächen für den ruhenden Verkehr liegen ebenfalls an der Gemeindestraße. Neue Zufahrten zur Kreisstraße werden nicht geschaffen.

6. **Wasserwirtschaftliche Erschließung**

Die Fläche wird, soweit notwendig, an die zentralen Einrichtungen der Samtgemeinde Sögel, sowie der Gemeinde Hüven angeschlossen.

7. **Abwägung**

Von Sportflächen können Emissionen ausgehen, die Beeinträchtigungen nachbarschaftlicher Bebauung mit sich ziehen können.

Aufgrund der besonderen Lage dieses Gebietes am östlichen Rande der Bebauung ist davon auszugehen, daß eine Beeinträchtigung nicht stattfindet, zumal das unmittelbar westlich gelegene Gebäude als Gaststätte in unmittelbarem Kontakt zur Sportfläche steht und sich weiter westlich ein landwirtschaftlicher Betrieb anschließt. Die eigentliche Wohnbebauung ist soweit entfernt, daß Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Auch aufgrund der Höhenlage der Sportfläche, die geringfügig im Gelände eingeschnitten

ist, ist zu erwarten, daß ein weiterer Abschirmungseffekt dadurch erfolgt. Darüber hinaus ist nach Norden und Osten Wald vorhanden, der die Fläche hervorragend in die Landschaft einbindet. Der im Süden und Westen vorhandene alte Baumbestand wird nicht angetastet.

Beeinträchtigungen der Umgebung sind daher durch den Tennissport nicht zu erwarten.

Die Gemeinde Hüven liegt in einem landwirtschaftlich strukturiertem Raum. Es ist daher überall mit einer Geruchs- und Lärmimmission aus ordnungsgemäß betriebener Landwirtschaft zu rechnen. Landwirtschaftliche Intensivbetriebe sind nicht in unmittelbarer Nähe vorhanden, so daß stärkere Geruchsbelästigungen nicht zu erwarten sind.

8. Hinweis

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

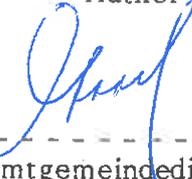
Zutagetretende archäologische Funde und die Fundstelle sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes).

Bearbeitet:
Planungsbüro Hütker
 4500 Osnabrück



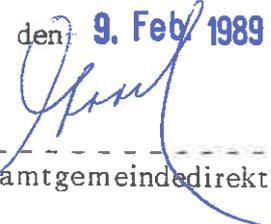
 Hütker

Samtgemeinde Sögel, den **9. Feb. 1989**

 ----- 
 - Samtgemeindebürgermeister *i.V.* - Samtgemeindedirektor -

Der Erläuterungsbericht hat dem Beschluß zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel zugrunde gelegen.

Sögel, den **9. Feb. 1989**

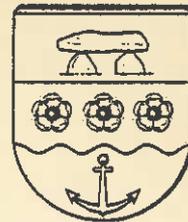


 - Samtgemeindedirektor -

Hat vorgelegen
 Oldenburg, den **26/4.89**
Bez. - Reg. Weser-Ems
 Im Auftrag 

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND



1989

Ausgegeben in Meppen am 31.05.89

Nr. 15

Inhalt	Seite
A. Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden	
B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
183 Bekanntmachung über die Anberaumung eines Erörterungstermines	134
184 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Schweinemaststall: Paul Schmidt)	134
185 Übertragung des Vermögens und der Aufgaben der Realverbände im Ortsteil Ahlde auf die Gemeinde Emsbüren	135
186 Übertragung des Vermögens und der Aufgaben verschiedener Realverbände auf die Gemeinde Lathen	135
C. Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	
187 Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake, 7. Änderung	135
188 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 1989 vom 09.03.89	136
189 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 1989 vom 16.03.89	137
190 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Tennisplätze in Hüven)	137
191 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten und über Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte in der Gemeinde Twist vom 06.04.89	138
192 Auslegung des Beitragsbuches des Unterhaltungsverbandes 99 „Untere Hase“	138
193 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kolpingsstraße“, Ortsteil Dalum, der Gemeinde Geeste	139
D. Sonstige Veröffentlichungen	

Inhalt	Seite
B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises	
183 Bekanntmachung über die Anberaumung eines Erörterungstermines	

Die Firma Johann Bunte in Papenburg hat beim Landkreis Emsland in Meppen gem. § 119 des Nds. Wassergesetzes die Planfeststellung zur Herstellung eines Gewässers III. Ordnung in der Stadt Meppen, Gemarkung Borken, beantragt. Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben lagen öffentlich aus.

Termin zur Erörterung des vorgenannten Antrages mit dem Träger des Vorhabens und den beteiligten Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, ist

Dienstag, der 13.06.89, vormittags 10.30 Uhr,
im Raum 523 im Kreishaus des Landkreises Emsland in
Meppen, Ordeniederung 1.

Es wird darauf hingewiesen, daß über rechtzeitig erhobene Einwendungen auch dann verhandelt und entschieden werden kann, wenn die Einwendungsführer dem Erörterungstermin fernbleiben.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Meppen, 22.05.89

LANDKREIS EMSLAND

Der Oberkreisdirektor

184 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Schweinemaststall: Paul Schmidt)	
--	--

Herr Paul Schmidt beantragte die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zwecks Betrieb einer Schweinemastanlage mit insgesamt 803 Tieren (Endmastplätze Schweine) in 4452 Anderverne, Deterhook 5.

Dieses o. a. Immissionsschutzvorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen für diesen Betrieb liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 4470 Meppen (Ordnungsamt, Zi. 436), in der Zeit vom 09.06.89 bis 09.08.89 während der Dienststunden zur Einsicht aus. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Emsland unter obiger Anschrift geltend gemacht werden.

189 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 1989 vom 16.03.89

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 16.03.89 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 6 257 200 DM
in der Ausgabe auf 6 909 200 DM

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 739 500 DM
in der Ausgabe auf 739 500 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1989 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 137 600 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage beträgt für das Haushaltsjahr 1989 insgesamt 294 600 DM. Sie wird nach Abzug bestimmter Sonderumlagen nach den Berechnungsgrundlagen der Kreisumlage berechnet.

Lathen, 16.03.89

SAMTGEMEINDE LATHEN

Raming-Freesen Eiken
Samtgemeindebürgermeister Samtgemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 u. 94 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung und § 23 Abs. 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Verbindung mit § 76 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 18.05.89 - 202-15-2/10 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Samtgemeinde Lathen öffentlich aus.

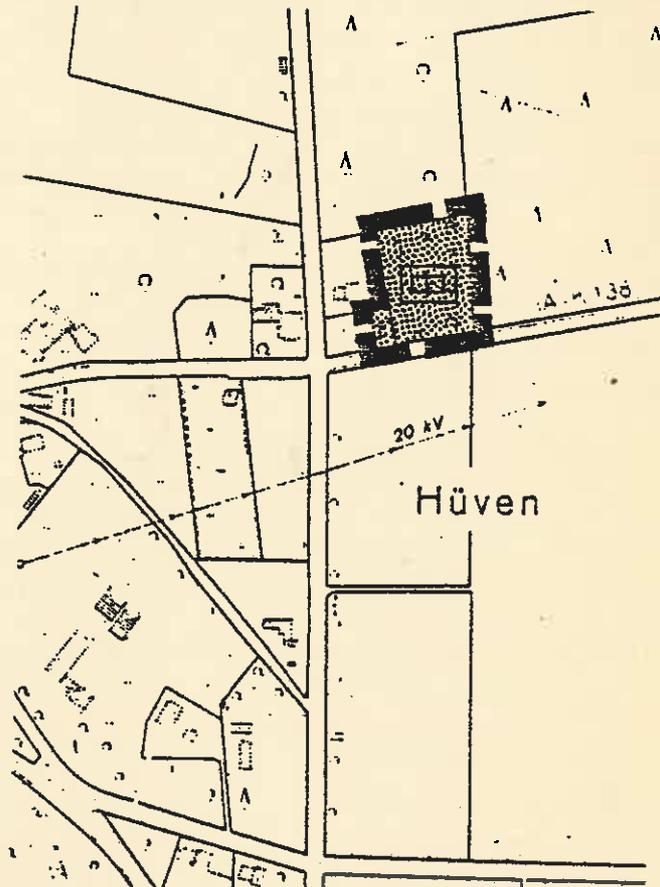
Lathen, 19.05.89

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindedirektor

190 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Tennisplätze in Hüven)

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 26.04.89 - Az.: 309.9-21101-54047 - die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die genehmigte Fassung der 31. Flächennutzungsplanänderung liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Zimmer 4, öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sögel, 08.05.89

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindedirektor